Bundesrat Drucksache 230/89

20.04.89

A - G - R

14 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

A. Zielsetzung

Die ab 1. April 1987 geltende Handelsklassenverordnung für Schweinehälften erlaubte drei verschiedene Verfahren für die Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweinehälften. Da die Schätzergebnisse der drei Verfahren voneinander abweichen, wirkte sich dies nachteilig auf die Markttransparenz aus und führte zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Erzeugern. Durch diese Änderungsverordnung soll die bereits in der Begründung zur vorangegangenen Handelsklassenverordnung angekündigte Vereinheitlichung des Meßverfahrens zumindest für die Betriebe vorgenommen werden, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 150 Schweine schlachten.

Schließlich werden in einigen Marktregionen die Schlachtkörper zusätzlich zu der Klassifizierung nach dem Muskelfleischanteil nach Typmerkmalen eingeteilt. Dem soll in der Handelsklassenverordnung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Mit der Änderung der Handelsklassenverordnung werden das Meßverfahren und die Klassifizierung ab dem 1. April 1990 für die Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 150 Schweine schlachten, einheitlich vorgeschrieben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Es werden schließlich Unterklassen zu den bestehenden Handelsklassen eingeführt. Die Anwendung der Unterklassen ist fakultativ und ihre Überprüfung durch die Behörden nur in den Bundesländern möglich, in denen festgestellt wurde, daß die Unterteilung nach Typmerkmalen marktüblich ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Änderung der Handelsklassenverordnung keine Kosten. Da die überwiegende Zahl der Schweinehälften schon vor Erlaß der Änderungsverordnung apparativ klassifiziert wurde und für kleinere Schlachtbetriebe weiterhin kostengünstige Möglichkeiten der Handelsklasseneinstufung bestehen bleiben, sind spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnungsänderung nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache 230/89

20.04.89

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 04 - Ha 50/89

Bonn, den 20. April 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über gesetzliche Handelsklassen
für Schweinehälften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble

(Dr. Schäuble)

Drucksache 230/89

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Vom 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 sowie des § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2 und 6 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

   "(3) In den Bundesländern, in denen der Handelswert des Schlachtkörpers überwiegend auch nach der Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien bestimmt wird, werden zusätzlich zu den Handelsklassen nach Absatz 1 jeweils die in Anlage 2 bezeichneten Unterklassen als gesetzliche Handelsklassen eingeführt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden der betroffenen Bundesländer fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, und macht dies im Bundesanzeiger bekannt."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte "in der Spalte 2 der Anlage 1" durch die Worte "in Spalte 2 der Anlagen 1 und 2" ersetzt; folgender Satz wird angefügt: "Die Unterklassen nach Anlage 2 sind nicht verbindlich."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung - im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses - durch Anwendung des in Anlage 3 beschriebenen Verfahrens zu ermitteln (Einstufungsverfahren). In Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 150 Schweine schlachten, sind die Maße nach dem Verfahren der Anlage 3 durch ein Gerät zu ermitteln und automatisch zu protokollieren, das nach manuellem Ansetzen an den Schlachtkörper automatisch mißt. Die durchschnittliche Schlachtzahl wird auf Grund der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geschlachteten Menge berechnet."

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich nicht mehr als 150 Schweine schlachten, dürfen den Muskelfleischanteil abweichend von Absatz 2 Satz 1 nach dem Verfahren der Anlage 4 ermitteln. Betriebe nach Satz 1 haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen

1. bis zum 2. Mai 1990, welches Einstufungsverfahren sie anwenden,
2. einen Wechsel des Einstufungsverfahrens jeweils vor dem Wechsel."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Werden sie zusätzlich in Unterklassen eingestuft, so müssen sie mit dem Zeichen der Unterklasse nach Anlage 2 Spalte 1 neben dem Zeichen der Handelsklasse nach Satz 1 oder neben dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung nach Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn die ermittelte Unterklasse in dem Protokoll nach § 4 Abs. 3 angegeben ist."

6. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Maße nicht in der vorgeschriebenen Weise ermittelt oder protokolliert,

2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,

3. entgegen § 4 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht sechs Monate lang aufbewahrt oder

4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Schweineschlachtkörper zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind."

7. Nach Anlage 1 werden die Anlagen 2 und 3 in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung eingefügt.

8. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 4.

Artikel 2

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften in der vom 1. April 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

(2) Das Einstufungsverfahren nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften kann bereits nach Verkündung dieser Verordnung angewendet werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 7)

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Unterklassenschema

1	2
Unterklasse	Anforderungen
1	hervorragende Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
2	gute bis sehr gute Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien
3	geringe Ausbildung der fleischtragenden Körperpartien

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

Verfahren zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Abs. 2

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

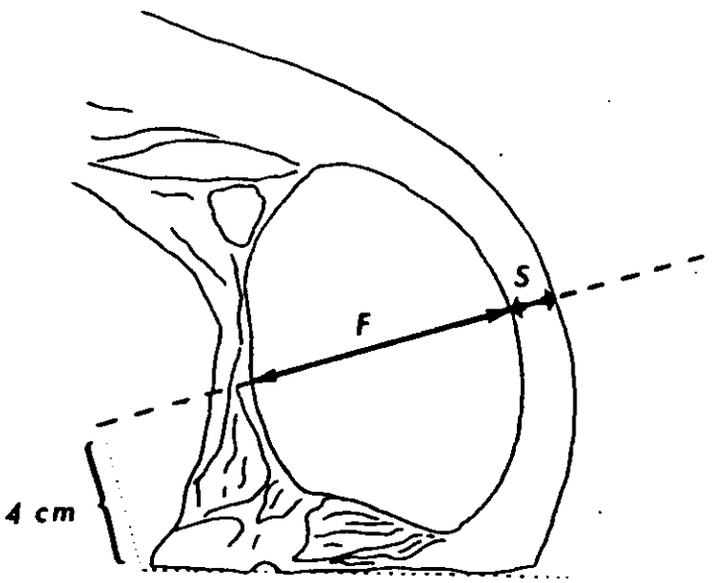
   (S): Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 7 cm seitlich der Trennlinie auf der Höhe der zweit- und drittletzten Rippe gemessen

   (F): Muskeldicke in mm, gleichzeitig und an gleicher Stelle wie S gemessen

2. Der Muskelfleischanteil wird ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

   Muskelfleischanteil (MF %) = 54,456 - 0,75027 (S) + 0,21181 (F)

Meßlinie im Kotelettquerschnitt in Höhe der 2./3. letzten Rippe



Begründung

I. Allgemeines

Die ab 1. April 1987 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Handelsklassenverordnung für Schweinehälften erlaubte drei verschiedene Verfahren für die Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweinehälften. Da die drei Verfahren voneinander abweichende Meßstellen am Schweineschlachtkörper verwendeten, wichen die Schätzergebnisse voneinander ab. Diese, bereits vor Erlaß der geltenden Verordnung vorhergesehenen Ergebnisdifferenzen wirkten sich nachteilig auf die Markttransparenz aus und führten zu Wettbewerbsverzerrungen unter Schweinemästern und im Handel mit Schweineschlachtkörpern. Diese Mängel infolge unzureichender Übereinstimmung der Schätzergebnisse bei Verwendung verschiedener Verfahren können wirksam und dauerhaft nur durch eine Vereinheitlichung der Meßstellen für die Klassifizierung beseitigt werden. Durch die vorliegende Verordnung soll die bereits in der Begründung zur vorangegangenen Handelsklassenverordnung angekündigte Vereinheitlichung der Meßstellen zumindest für die Betriebe vorgenommen werden, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 150 Schweine schlachten.

Da die überwiegende Zahl der Schweinehälften schon vor Erlaß der Änderungsverordnung apparativ klassifiziert wurde und für kleinere Schlachtbetriebe weiterhin kostengünstige Möglichkeiten der Handelsklasseneinstufung bestehen bleiben, sind spürbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnungsänderung nicht zu erwarten. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1:

1. Zu § 1:

Absatz 3 führt Unterklassen für die Beurteilung der Ausbildung fleischtragender Körperpartien ein, um regionalen Besonderheiten der Märkte bei der Schlachtkörperklassifizierung Rechnung tragen zu können. Die dafür zu den Handelsklassen nach Anlage 1 zusätzlich eingeführten Unterklassen sind Bestandteil der gesetzlichen Handelsklassen. Es ist damit sichergestellt, daß die Vorschriften des § 7 des Handelsklassengesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch für die Unterklassen gelten. Die Merkmale der Unterklassen sind bestimmt durch den Grad der Ausbildung der fleischtragenden Kör-

perpartien. Nach welchen Grundsätzen die Einstufung vorzunehmen ist, richtet sich nach Handelsbrauch. Es ist vorgesehen, diese Grundsätze im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

2. Zu § 2:

In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, daß die Einstufung in die Unterklassen nach Anlage 2 ergänzend möglich, für die Schlachtbetriebe aber nicht verpflichtend ist. Wollen die Schlachtbetriebe in den betroffenen Bundesländern die Ausbildung fleischtragender Körperpartien durch Unterklassen zu den Handelsklassen nach Anlage 1 berücksichtigen, so dürfen sie dafür nur auf die Unterklassen des § 1 Abs. 3 zurückgreifen.

In Absatz 2 wird in Verbindung mit dem in der Anlage 3 beschriebenen Einstufungsverfahren festgelegt, daß für die Ermittlung des Muskelfleischanteils in Betrieben, die durchschnittlich wöchentlich mehr als 150 Schweine schlachten, nur noch ein Einstufungsverfahren zu verwenden ist. Betriebe mit geringeren Schlachtzahlen können entweder nach dem Verfahren der Anlage 3 oder der Anlage 4 klassifizieren. In der Verordnung (Anlage 3) wird festgelegt, an welchen Stellen des Schweineschlachtkörpers Messungen vorzunehmen und in welche Schätzformel die ermittelten Daten einzusetzen sind. Dieses Verfahren wird der Kommission für die Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 für die Zulassung vorgeschlagen.

Die den Muskelfleischanteil nach Anlage 3 ermittelnden Geräte, auch die, die nach manuellem Ansetzen an den Schlachtkörper nicht automatisch messen und die gemessenen Werte nicht automatisch an einen Protokolldrucker übertragen, bedürfen nach § 1 Nr. 1 des Eichgesetzes der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig. Für diese Zulassung haben die Hersteller den Nachweis zu führen, daß die Geräte die in der Anlage 3 definierten Meßwerte ausreichend genau ermitteln. Geräte, die den Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen und dürfen für die Klassifizierung von Schweinehälften in der Bundesrepublik Deutschland nicht verwendet werden.

Satz 2 stellt besondere Anforderungen an Klassifizierungsgeräte, die in Betrieben mit wöchentlich mehr als 150 Schlachtungen eingesetzt werden. In diesen Betrieben dürfen nur Geräte verwendet werden, die nach manuellem Ansetzen an den Schlachtkörper die Messungen automatisch vornehmen und die gemessenen Werte automatisch an einen Protokolldrucker übertragen. Um Ablese- und Übertragungsfehler auszu-

schließen, dürfen in diesen Betrieben grundsätzlich zugelassene Geräte nicht verwendet werden, wenn die ermittelten Werte von dem Klassifizierer an dem Gerät abgelesen und anschließend protokolliert werden müssen.

Nach Absatz 3 dürfen Betriebe, die wöchentlich weniger als 150 Schweine schlachten, auf das bisher schon zulässige "Zwei-Punkte-Verfahren" zurückgreifen. Die Entscheidung für das eine oder das andere Einstufungsverfahren, ebenso der Wechsel des Einstufungsverfahrens sind anzeigepflichtig, um Manipulationen auszuschließen.

Das "Zwei-Punkte-Verfahren" wird nur noch solange zugelassen, bis Geräte eine Bauartzulassung erhalten haben, die eine kostengünstige Klassifizierung nach dem Verfahren der Anlage 3 auch in handwerklich ausgerichteten Schlachtbetrieben erlauben. In diesem Fall wird durch eine erneute Änderung der Verordnung die Klassifizierung nach dem Verfahren der Anlage 3 für alle Betriebe verbindlich vorgeschrieben werden.

3. Zu § 3:

§ 3 der geänderten Handelsklassenverordnung enthielt Vorschriften für den Einsatz der früher zugelassenen drei Einstufungsverfahren. Diese Sonderregelung ist nach Einführung einheitlicher Meßstellen nicht mehr erforderlich.

4. Zu § 4:

Absatz 2 der geänderten Handelsklassenverordnung war zu streichen, um die Anwender des "Zwei-Punkte-Verfahrens" mit den Geräteanwendern gleichzubehandeln. Zudem dient die Protokollierungspflicht für die Anwender des "Zwei-Punkte-Verfahrens" dazu, die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

5. Zu § 5:

Absatz 1 Satz 3 verpflichtet die Schlachtbetriebe, bei der zusätzlichen Anwendung der Unterklassen die Schlachtkörper mit dem Kennzeichnen der Unterklassen zu versehen oder die ermittelte Unterklasse im Protokoll nach § 4 Abs. 3 auszuweisen. Eine solche Protokollierungspflicht erleichtert die Überwachung der ordnungsgemäßen Einstufung im Falle der Abrechnung nach Unterklassen, falls eine Kennzeichnung der Schlachtkörper insoweit nicht vorgenommen worden ist.

230/89

6. Zu § 6:

Die Neufassung des § 6 folgt aus der vorangegangenen Änderung der materiellen Vorschriften.

Nach Nummer 1 der früheren Verordnung handelte ordnungswidrig, wer für die Einstufung in eine Handelsklasse nicht ein zugelassenes Einstufungsverfahren anwendete. Auf diese Regelung kann nach der künftigen Zulassung der Klassifizierungsgeräte durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt nach Maßgabe des Eichgesetzes verzichtet werden, weil § 35 des Eichgesetzes eine besondere Ordnungswidrigkeitenregelung für die Verwendung nicht zugelassener Meßgeräte enthält.

Die Vorschriften in Nummer 2 und 3 waren in der geänderten Verordnung notwendig, um Manipulationen im Zusammenhang mit der Zulassung dreier verschiedener Schätzverfahren zu verhindern. Da nach der vorliegenden Verordnung nur noch die Betriebe, die durchschnittlich wöchentlich weniger als 150 Schweine schlachten, zwei verschiedene Einstufungsverfahren anwenden dürfen, waren die Nummern 2 und 3 entsprechend anzupassen.

Die übrigen Änderungen in § 6 ergeben sich aus den vorstehenden materiellen Änderungen der Verordnung.

Zu Artikel 2:

Mit der Einführung eines einheitlichen Meßverfahrens und von Unterklassen ist die Verordnung so verändert worden, daß die Folge der Ordnungszeichen oft unterbrochen wurde. Mit Hilfe neuer Ordnungszeichen soll die Lesbarkeit der Verordnung verbessert werden.

Zu Artikel 3:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Die Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen die nach der früher geltenden Handelsklassenverordnung zugelassenen Verfahren nicht mehr angewendet werden. Dies gilt nicht für das in der Anlage 2 der früheren Verordnung geregelte sogenannte "Zwei-Punkte-Verfahren".

Artikel 4 Absatz 2 legt fest, daß Schlachtbetriebe nach der Verkündung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt das neu eingeführte Verfahren anwenden können. Bis zum 31.03.1990 können danach die bisher zugelassenen Geräte und Verfahren sowie das neue Schätzverfahren in der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden. Hierdurch wird den Schlachtbetrieben ein ausreichend lang bemessener Zeitraum für die Umstellung der Klassifizierung zugestanden.

Bundesrat Drucksache 230/89 (Beschluß)

02.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Bundesländer, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, im Einvernehmen mit diesen Ländern im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Dem Bund fehlt die Verwaltungskompetenz für den in Satz 2 vorgesehenen Feststellungsakt. Daher kann nur eine Zuständigkeit zur - nicht konstitutiven - Bekanntmachung in Betracht kommen.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Zahl
"150"
durch die Zahl
"200"
zu ersetzen.

Als Folge
ist in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c in § 2 Abs. 3 - neu - Satz 1 die Zahl "150" durch die Zahl "200" zu ersetzen.

Begründung:

Der Zwang zur automatisch-apparativen Klassifizierung soll ab 150 geschlachteten Schweinen pro Woche eingeführt werden. Die EG-Vorschriften sehen diesen Zwang erst ab 200 Schlachtungen pro Woche vor.
Unter Berücksichtigung des EG-Binnenmarktes 1992 kann dies gegenüber vergleichbaren Schlachthöfen (Kapazität: 150 bis 200 Schlachtungen pro Woche) in anderen EG-Mitgliedstaaten eine Benachteiligung hinsichtlich der Höhe der Schlachtkosten darstellen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Schlachtbetriebe negativ beeinflußt wird.
Die tatsächlichen Auswirkungen - auch auf die Erzeuger- und Verbraucherpreise - sind z.Z. nicht absehbar, da unbekannt ist, welche Choriometer die Anforderungen erfüllen.
Das gilt umso mehr für solche Betriebe dieser Größenordnung, die bisher Geräte nach dem Zweipunkte(ZP)-Verfahren mit automatischer Protokollierung einsetzen konnten und die nun nach der Regierungsvorlage ein Sondengerät anschaffen müßten, das die Voraussetzungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Bundesanstalt für Fleischforschung erfüllt.

3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c (§ 2 Abs. 3) und Nr. 6 (§ 6 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c
sind in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1
die Worte "bis zum 2. Mai 1990,"
zu streichen;
folgender Satz 3 ist anzufügen:

"Die Anzeige hat vor der Aufnahme des Schlachtbetriebes zu erfolgen, bei vorhandenen Betrieben bis zum 1. August 1990."

Als Folge sind
in Artikel 1 Nr. 6 in § 6 Nr. 2
nach dem Zitat "§ 2 Abs. 3 Satz 2"
die Worte "und 3"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht nur für Betriebe gilt, die bei Inkrafttreten der Verordnung schon vorhanden sind, sondern für alle Betriebe. Wegen der Bußgeldbewehrung bei "nicht rechtzeitiger" Anzeige ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anzeige erfolgt sein muß.

230/89

4. Artikel 4 Abs. 1

In Artikel 4 Abs. 1 ist das Datum
"1. April 1990"
durch das Datum
"1. Juli 1990"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 2 Satz 1 das Datum "1. April 1990" durch das Datum "1. Juli 1990" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung der neutralen Klassifizierung wird z.Z. in mehreren Ländern vorbereitet.
Sie bereitet insbesondere wegen der Vielzahl kleinerer Betriebe Schwierigkeiten, die voraussichtlich erst im Verlauf der zweiten Jahreshälfte 1990 befriedigend gelöst werden können.
Um in den Ländern, die eine neutrale Klassifizierung einführen wollen, unnötige Investitionen der Schlachtbetriebe zu vermeiden, sollte eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.
Das Tätigwerden betriebsunabhängiger Klassifizierungsunternehmen (-vereine) eröffnet zudem die Möglichkeit, auch in kleineren Betrieben automatisch zu klassifizieren. Dadurch könnte der ausnahmslose Übergang zu einer Meßstelle - unter Wegfall des ZP-Verfahrens - in diesen Ländern realisiert werden.

Z.Z. gibt es noch keine Klassifizierungsgeräte (Choriometer), für die bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt ein Antrag auf Bauartzulassungsverfahren mit vollständigen Unterlagen eingereicht wurde.
Damit besteht keine Sicherheit, daß bereits zum 01.04.1990 derartige Geräte auf dem Markt sind.
Diese Unsicherheit wird verstärkt, da die Choriometer nach erfolgreichem Abschluß der Bauartzulassung noch von der Bundesanstalt für Fleischforschung hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit umfangreiche Tests zu bestehen haben.